

Verkündet
am 5. November 1956
Fieser, Justizange-
stellter, als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde Rheydt, vertreten durch den Rat der
Stadt,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die berufslose Anna A [REDACTED], R [REDACTED], J [REDACTED]
Allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. November 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt
und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Stadt wird
das Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf vom 3. März 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung - auch über die Kosten der Re-
vision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Alleinerbin ihrer 1950 verstorbenen Mutter. Zum Vermögen der Mutter gehörte auch das Hausgrundstück R., L.straße. In der Nacht zum 1. September 1943 brannte das Haus bei einem Luftangriff bis auf die Umfassungsmauern aus. Anfang Oktober 1943 wurde das noch stehende Mauerwerk zusammen mit etwa 100 anderen Ruinen von einem Pionier-Kommando der Wehrmacht gesprengt.

Die Klägerin behauptet, daß die Sprengung vom Oberbürgermeister der beklagten Stadt veranlaßt worden sei. Sie erblickt darin eine schuldhafte Amtspflichtverletzung und einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentum ihrer Mutter. Das stehen gebliebene Mauerwerk sei standfest gewesen; eine Einsturzgefahr habe nicht bestanden; die aus städtischen Beamten bestehende Kommission, die den Abbruch vorgeschlagen habe, habe den Vorschlag aus stadtplanerischen Gründen gemacht, weil die Lage des Hauses mit einer geplanten neuen Fluchtlinienführung nicht übereingestimmt habe.

Die Klägerin hat inzwischen im Wege der Umlegung durch die Beklagte ein anderes Grundstück erhalten. Mit der vorliegenden Klage verlangt sie Ersatz für den Bauwert des gesprengten Mauerwerks. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 22 570 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie bestreitet, daß sich die Kommission von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen. Ein baldiger Wiederaufbau sei nicht möglich gewesen. Das noch stehende Mauerwerk hätte in der Folgezeit, insbesondere bei einem neuen Luftangriff, leicht einstürzen können. Da es unmittelbar an

- 3 -

einer wichtigen Durchgangsstraße gestanden habe, sei seine planmäßige Beseitigung notwendig gewesen, um Gefahren von der Allgemeinheit abzuwenden. Gegenüber dem Schadensersatzanspruch erhebt die Beklagte außerdem die Einrede der Verjährung. Für einen etwaigen Anspruch auf Entschädigung wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs hält sie den Rechtsweg im Hinblick auf das Lastenausgleichsgesetz nicht für gegeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision erstrebt die beklagte Stadt Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Klägerin ein Schadensersatzanspruch zustehe, offen gelassen. Es hat angenommen, daß der geltend gemachte Anspruch auf alle Fälle unter dem Gesichtspunkt einer Entschädigungsforderung wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs gerechtfertigt sei. Hierbei ist es davon ausgegangen, daß die Vorderfront des Hauses nach der Bekundung des Zeugen D. als standfest anzusehen sei, und daß im übrigen die Beklagte so zu behandeln sei, "als ob die Lücken in der Beweisführung der Klägerin ausgefüllt wären und sie im vollen Umfang den Beweis dafür erbracht hätte, daß die Ruine für jeden Fachmann erkennbar insgesamt nicht baufällig war und ihre Sprengung aus baupolizeilichen Gründen deshalb nicht in Frage kam." Die "Zweifel im Beweisergebnis" müßten "zu Lasten der Beklagten" gehen, weil ihre Beamten die Mutter der Klägerin vor der Sprengung



✓ 4

über dieses Vorhaben nicht unterrichtet und weil sie keine Aufzeichnungen über den Zustand des Mauerwerks gemacht hätten. Die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 LAG hält das Berufungsgericht nicht für gegeben, weil es sich im vorliegenden Fall bei der Sprengung um eine "Maßnahme der Stadtplanung" gehandelt habe.

I.

Die Revision greift an erster Stelle diese Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges an. Sie führt aus, daß nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils höchstens davon gesprochen werden könne, daß andere als baupolizeiliche Gesichtspunkte für die Empfehlung der Sprengung durch die Kommission mitbestimmend gewesen seien, und meint, daß auch in einem solchen Falle § 13 Abs 3 LAG anzuwenden sei.

Die Revision bewegt sich bei diesen Angriffen auf einer anderen tatsächlichen Grundlage als das angefochtene Urteil. Das Berufungsgericht sieht die Dinge nicht so an, als ob die Kommission die Sprengung aus baupolizeilichen Gründen vorgeschlagen und nur zu der Annahme des Bestehens einer Einsturzgefahr unter einer Beeinflussung durch Gründe der Stadtplanung gekommen sei, sondern geht davon aus, es müsse, weil die Beklagte so zu behandeln sei, als ob der Beweis dafür erbracht worden wäre, "daß die Ruine für jeden Fachmann erkennbar insgesamt nicht auffällig war", "als bewiesen gelten, daß auch die Kommission der städtischen Beamten, die sich aus Fachleuten zusammensetzte, dies erkannt und sich darum von der sachfremden Erwägung der Stadtplanung hat leiten lassen, wenn sie gleichwohl die Sprengung der Ruine vorschlug". Das bedeutet nichts anderes als dies,

daß allein Gründe der Stadtplanung für den Vorschlag der Kommission maßgebend gewesen seien. Würde dies zutreffen, so bliebe für eine Anwendung des § 13 Abs 3 LAG kein Raum. Es kann insoweit auf das Urteil des erkennenden Senats vom 25. November 1954 - III ZR 109/53 - (vgl. LM 8 zu § 13 LAG) verwiesen werden.

Die Frage kann nur sein, ob die erwähnte "Feststellung" des Berufungsgerichts verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen ist.

II.

Hiergegen richten sich die weiteren Angriffe der Revision. Sie müssen als begründet angesehen werden:

1.) Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Vorderfront des Hauses nicht einsturzgefährdet gewesen sei, verletzt die Vorschrift des § 286 ZPO.

Das Berufungsgericht kommt zu der Feststellung auf Grund der Bekundung des Zeugen D. D. Diesen Zeugen hat es nicht selbst vernommen, sondern hat nur die Niederschrift über seine Vernehmung in der ersten Instanz benutzt. Das Landgericht, das den Zeugen unmittelbar gehört hat, hat seiner Aussage, daß er das beschädigte Haus für wiederaufbaufähig gehalten und bei der Vorderfront keine Einsturzgefahr erblickt habe, nicht die Bedeutung beigelegt wie jetzt das Berufungsgericht. Es führt vielmehr aus, daß die Ruine "trotzdem bis zu dem in der damaligen Zeit überhaupt nicht vorauszubestimmenden Zeitpunkt eines Wiederaufbaus einsturzgefährdet gewesen sein" kann. Daraus ist möglicherweise zu entnehmen, daß der Zeuge D. entsprechend seiner Einstellung als Bauunternehmer nur von

dem Zustand ausgegangen ist, in dem sich die Ruine im Zeitpunkt der Besichtigung gerade befunden hat, die Möglichkeit einer Verschlechterung des Zustandes im Laufe der Zeit sowie die besondere Gefährdung des Mauerwerks im Falle eines erneuten Luftangriffs auf die Stadt aber nicht mit in Erwägung gezogen hat. Für den polizeirechtlichen Begriff einer "Gefahr" sind diese Umstände jedoch von wesentlicher Bedeutung. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, ob das Berufungsgericht bei der Frage der Polizeigefahr diesen besonderen Momenten, auf die die Beklagte bei ihren Angriffen gegen die Bekundung des Zeugen Dassen besonders hingewiesen hat, Rechnung getragen hat. Es bedarf deshalb einer erneuten Prüfung dieser Frage durch das Berufungsgericht.

Als mit der Vorschrift des § 286 ZPO, nach der die Gesamtheit des Vorbringens und alle in der Beweisaufnahme hervorgetretenen Umstände zu berücksichtigen sind, nicht vereinbar muß es auch angesehen werden, wenn das Berufungsgericht auf Grund der erwähnten Aussage des Zeugen D[REDACTED] und des Umstandes, daß die beklagte Stadt sich bereit erklärt hatte, der Mutter der Klägerin ein Ersatzgrundstück zu geben, zu der Annahme kommt, es bestehe ein "Verdacht" und eine "Wahrscheinlichkeit", daß die Mitglieder der Kommission sich in bestimmender Weise von Stadtplanungserwägungen bei ihrer Entscheidung hätten leiten lassen. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß "Wiederaufbaufähigkeit" nicht einer "Standfestigkeit ohne Gefahr" gleichgesetzt werden kann; auch der Zeuge D[REDACTED] hat selbst die Verschiedenheit dieser Sachverhalte anerkannt, als er erklärte, er habe das Haus insgesamt für wiederaufbaufähig gehalten, ob aber die Giebelwand einsturzgefährdet gewesen sei, das

könne er nicht sagen. Diese Bekundung zeigt weiterhin, daß aus einer etwaigen Standfestigkeit der Vorderfront nicht ohne weiteres auch ein Schluß des Inhalts gezogen werden kann, daß dies "wahrscheinlicherweise" ebenso für alle weiteren Bestandteile der Ruine zutreffe; vielmehr muß der Zustand des Bauwerks in seinen Einzelteilen aufgeklärt werden. Aus der Bereitschaft der Stadt, ihren durch den Luftkrieg und die folgenden Maßnahmen betroffenen Bürgern nach Möglichkeit wieder zu helfen, als solcher auf ein "schlechtes Gewissen" zu schließen, geht ebenfalls nicht an; vielmehr müßten weitere Umstände vorliegen, die dafür sprechen, daß die Organe der beklagten Stadt mit ihrer in Aussicht gestellten Hilfe vorgekommene Fehler wiedergutmachen wollten.

Das Berufungsgericht muß bei der Prüfung der Frage, ob die Sprengung der hier fraglichen Ruine von der Kommission letztlich nur aus Stadtplanungsgründen vorgeschlagen worden ist oder doch wegen einer bestehenden Einsturzgefahr, auch die für die Beklagte sprechenden Momente berücksichtigen, beispielsweise den Umstand, daß die einsturzgefährdeten Ruinen zuerst von den örtlichen Polizeirevieren verzeichnet worden sind - dies behandelt das Landgericht als unstreitig, ein Bestreiten dieser Behauptung durch die Klägerin in dem späteren Verfahren ist nicht ersichtlich -, oder daß der Zeuge H. bekundet hat, sein ebenfalls beschädigtes Haus in der Nachbarschaft des Grundstücks der Klägerin sei nicht niedergerissen worden. Wenn die Beamten des zuständigen Polizeireviers auch das Haus der Mutter der Klägerin als baufällig bezeichnet haben, so spricht dies gegen die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin, daß allein die beabsichtigte neue Fluchtlinienführung für die Entscheidung der

Stadt maßgebend gewesen sei, wenn nicht festgestellt wird, daß auch diese Beamten sich schon von Stadtplanungserwägungen hätten leiten lassen. Falls das Haus des Zeugen H. auch die beabsichtigte neue Fluchtlinienführung beeinträchtigt haben sollte und von der Sprengung dennoch verschont geblieben ist, weil es weniger beschädigt war, so könnte dies wiederum dafür sprechen, daß für die Kommission letzten Endes die baupolizeilichen Erwägungen maßgeblich waren.

Bevor eine Partei als "beweisfällig" behandelt werden kann, muß das gesamte Beweismaterial erschöpft werden. Der Revision ist zuzugeben, daß das angefochtene Urteil nicht klar erkennen läßt, ob sich das Berufungsgericht von diesem Grundsatz hat leiten lassen. Das Berufungsgericht behandelt außerdem den Zeugen Bo., der als Leiter des Tiefbauamtes an der Arbeit der Kommission einen maßgebenden Anteil hatte, als unglaubwürdig, ohne ihn selbst angehört zu haben, während das Landgericht bei diesem Zeugen von einer "glaubwürdigen, mit Sicherheit und Objektivität vorgetragenen Aussage" spricht und im wesentlichen gerade auf Grund dieser Bekundung die Behauptung der Klägerin, Stadtplanungsgründe, und nicht eine angenommene Baufälligkeit, seien für den Vorschlag der Kommission maßgebend gewesen, als widerlegt ansieht. Das Berufungsgericht läßt sich zu Unrecht von einem "Verdacht" leiten; über die Glaubwürdigkeit des Zeugen kann es nur nach einer von ihm selbst vorgenommenen Vernehmung entscheiden.

2.) Die Frage der Beweislast kann, wie schon erwähnt, erst dann eine Rolle spielen, wenn das Berufungsgericht in den entscheidenden Tatfragen klar zu dem Ergebnis kommt, daß es sich trotz Prüfung aller

Umstände kein abschließendes Urteil darüber bilden könne, ob die Darstellung der Klägerin oder die der Beklagten richtig ist.

In diesem Zusammenhang läßt sich entgegen der Annahme des Berufungsgerichts der Beklagten nicht der Vorwurf machen, daß sie dadurch, daß die Kommission keine Aufzeichnungen gemacht hat, der Klägerin schuldhaft die Beweisführung unmöglich gemacht habe. Der Oberbürgermeister als entscheidende Stelle hat eine Kommission, die das Berufungsgericht selbst als fachkundig bezeichnet, mit der Erstellung eines Gutachtens über die Baufälligkeit der einzelnen Ruinen beauftragt. Es läßt sich für die damaligen Verhältnisse nicht die Forderung aufstellen, daß über die Standfestigkeit der Ruinen Untersuchungen im einzelnen hätten angestellt werden müssen. Die Klägerin trägt selbst vor, daß über das Schicksal von etwa 100 Ruinen zu entscheiden war, und bestreitet nicht die Behauptung der beklagten Stadt, daß die Sprengungen in einer beschränkten Zeitspanne hätten durchgeführt werden müssen, weil das Pionierkommando danach nicht mehr zur Verfügung gestanden habe. Es muß unter diesen Umständen als vertretbar bezeichnet werden, wenn sich der Oberbürgermeister mit einem Gesamturteil der Sachverständigen-Kommission begnügt hat.

Anders steht es mit dem zweiten Vorwurf, daß die Mutter der Klägerin von der beabsichtigten Sprengung nicht rechtzeitig verständigt worden sei. Die beklagte Stadt hat aber zu ihrer Entlastung geltend gemacht, daß die Mutter in ein anderes Gebiet der Stadt verzogen gewesen sei und daß ihr deshalb die Nachricht erst verspätet - einige Stunden nach erfolgter Sprengung - hätte

zugestellt werden können. Wie die hier interessierenden Verhältnisse waren, muß vom Tatrichter aufgeklärt werden. Erst dann läßt sich beurteilen, ob eine schuldhafte Unterlassung vorliegt oder nicht. Im übrigen muß auch, wie die Revision mit Recht hervorhebt, die Ursächlichkeit der hier in Frage stehenden Unterlassung für die angebliche Schlechterstellung der Klägerin in der Beweisführung geprüft werden. Die Mutter der Klägerin hatte un-
streitig schon vor der Sprengung den Bauunternehmer D. mit einer Begutachtung des Zustandes der Ruine beauftragt. Ob sie bei einer rechtzeitigen Benachrichtigung von der geplanten Sprengung noch mehr getan haben würde, muß festgestellt werden, bevor von einer Umkehrung der Beweislast infolge einer von der Beklagten zu vertretenden Erschwerung der Beweisführung für die Klägerin gesprochen werden kann.

III.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache wird das Berufungsgericht im Rahmen des § 13 Abs 3 IAG auch zu beachten haben, daß nach dem unstreitigen Sachverhalt, wie ihn auch der Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergibt, die schädigende Maßnahme in der Anordnung des Oberbürgermeisters selbst liegt, nicht aber in dem Gutachten der Kommission. Wenn der Oberbürgermeister vom Vorliegen einer polizeilichen Gefahr ausgegangen ist, so würde nicht nur ein äußerer Zusammenhang mit dem kriegerischen Ereignis des Luftangriffs bei der Beseitigung des dadurch herbeigeführten Gefahrenzustandes gegeben sein, sondern die Maßnahme würde auch innerlich, d.h. nach den Beweggründen der entscheidenden Stelle, als durch das kriegerische Ereignis der Bombar-

dierung ausgelöst anzusehen sein. Einen "notwendigen" Zusammenhang zwischen dem kriegerischen Ereignis und der schädigenden behördlichen Maßnahme in dem Sinne, daß letztere sich als etwas Unumgängliches darstellen müßte, verlangt § 13 Abs 3 LAG nicht. Vielmehr genügt der innere Zusammenhang zwischen dem kriegerischen Ereignis und der behördlichen Maßnahme (vgl das schon angeführte Urteil vom 23. November 1954 - III ZR 109/53 -). Ein etwaiges schuldhaftes Verhalten der Kommissionsmitglieder würde in einem solchen Falle das Vorliegen eines Kriegssachschadens im Sinne der genannten Vorschrift nicht ausschließen. Freilich müßte dann dem auf das Verhalten der Kommissionsmitglieder gestützten Schadensersatzanspruch eine nähere Prüfung zuteil werden.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen. Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany